

Objekt des Staates ist das Volk, wenn es sich der Staatsgewalt unterworfen hat. Die Staatsgewalt erscheint erst sinnvoll im Hinblick auf einen Adressaten, der sich ihren Anordnungen unterzieht.³¹ Ein Bild mag veranschaulichen: Das Staatsvolk ist den Partikeln in der Atmosphäre vergleichbar, welche das Sonnenlicht reflektieren und damit erst sichtbar machen; im körperlosen Raum gibt es kein Licht, wie es ohne Staatsvolk im objektiven Sinn keine Staatsgewalt geben kann. Somit erscheint das Staatsvolk im objektiven Sinn als Reflex der Staatsgewalt.

Eine willkürlich zusammengefaßte Anzahl von Menschen macht freilich noch kein Staatsvolk aus. Vielmehr bedarf es umfassender Beziehungen der Individuen zueinander und zum Staat — Jellinek spricht treffend vom Staat als Genossenschaft der Individuen.³² Im Gegensatz zu einem Verein oder ähnlichen Vereinigungen gibt sich der Staat umfassende Zwecke, deren Verfolgung auf Dauer³³ angelegt ist, und die aus dem Staatsvolk daher eine Schicksalsgemeinschaft formen.³⁴ Man könnte daher geneigt sein, nur jenen Teil der Gewaltunterworfenen des Staates als Staatsvolk aufzufassen, der sich durch die Staatsbürgerschaft auszeichnet. Tatsächlich wird von einem Teil der Lehre die Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk aufgefaßt, insofern nämlich, als «das staatlich organisierte Volk» verstanden wird.³⁵ Für diese Auffassung spricht, daß die Staatsbürger zu ihrem Staat in einem wesentlich anderen Verhältnis stehen als etwa Ausländer oder unter besonderem Regime stehende Minderheiten. So schulden die Bürger ihrem Staat eine Treue, die von Nicht-Staatsangehörigen³⁶ nicht erwartet werden kann. Zum anderen sind es aber auch namentlich die Staatsangehörigen, welche «ihren» Staat seinem Inhalte nach festlegen.

Demgegenüber steht jene andere Meinung, welche den Begriff des Staatsvolkes mehr unter einem allgemeinen Aspekt im Sinne von

³¹ Jellinek 426.

³² 408.

³³ Diese Anlage des Staates auf Dauer setzt voraus, daß auch das Element des Volkes dauernden Charakter aufweist. Es erscheint daher nicht nur aus Gründen der fehlenden Aktualität überflüssig, besonders hervorzuheben, daß das Volk aus beiden Geschlechtern bestehen muß, wie Oppenheim/Lauterpacht, I 118, annehmen.

³⁴ Vgl. Verdross 192.

³⁵ So etwa Verdross 124, 192; Dahm I 76; auch Berber, I 116 f., ist dazu zu zählen, wenn er vom alleinigen Erfordernis des verfassungsrechtlichen Bandes, welches das Staatsvolk zusammenhalte, spricht.

³⁶ Die Begriffe «Staatsbürger» und «Staatsangehörige» werden hier als Synonyme verwendet, wobei aber vorausgesetzt wird, daß sowohl im Vergleich verschiedener Staaten als auch innerhalb eines Staates unterschiedlich berechnete, bzw. verpflichtete Personenkategorien in Erscheinung treten.